

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 52 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Frequenznutzungsplan zu erstellen, mit welchem die Frequenzbereiche bzw. Einzelfrequenzen auf Frequenznutzungen aufgeteilt sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen getroffen werden.

Der Frequenznutzungsplan basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (insbesondere auf dem Artikel 5 der Vollzugsordnung für den Funkdienst), der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) und bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den Nachbarverwaltungen sowie auf einschlägigen Entscheidungen der Europäischen Kommission. Der Frequenznutzungsplan enthält Angaben über die hauptsächliche nationale Frequenznutzung, eine Beschreibung der Frequenznutzung für gegenwärtige und zukünftige Funkanwendungen, sowie Informationen und Referenzen auf die mit der Frequenznutzung und Frequenzplanung in Zusammenhang stehenden Grundlagen, wie z.B. Verweise auf einschlägige Gesetze, Verordnungen, andere Rechtsvorschriften sowie auf die Frequenzentscheidungen der Europäischen Kommission, multilaterale Vereinbarungen und Abkommen. Der Frequenznutzungsplan enthält außerdem Hinweise auf die Luftschnittstellenbeschreibungen für die verschiedenen Funkanwendungen entsprechend dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BGBl. I Nr. 134/2001 idF. BGBl. I Nr. 134/2015).

Seit Veröffentlichung der Stammfassung dieser Verordnung mit BGBl. II Nr. 63/2014 sind Änderungen aus folgenden Gründen erforderlich:

- Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) ergeben,
- Änderungen auf Grund von einschlägigen Entscheidungen und Beschlüsse der Europäischen Kommission,
- Änderungen auf Grund der seit dem Jahr 2012 in Kraft getretenen bzw. in nächster in Kraft tretenden CEPT/ECC-Entscheidungen und -Empfehlungen sowie Änderungen zur Umsetzung der Festlegungen in der „Gemeinsamen Europäischen Frequenzwidmungstabelle“ (European Common Allocation Table),
- Anpassungen an geänderte nationale Frequenznutzungen und Umsetzung von bi- und multilateralen Koordinierungsvereinbarungen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2:

Zwecks leichter Lesbarkeit wird diese Formulierung gestrafft ohne dass hiedurch eine inhaltliche Veränderung erfolgt.

Zu § 2 Z 53:

Auf diese Begriffsbestimmung konnte verzichtet werden.

Zu § 2 Z 57:

Die VOFunk wird von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) auf deren Website veröffentlicht. Demnächst wird die Fassung 2016 über den angegebenen link abrufbar sein.

Zu § 9 Z 6:

An dieser Stelle war ein Zitat zu aktualisieren.

Zu § 10:

Es wurden weitere erforderliche Verweise aufgenommen und weiterhin erforderliche Verweise aktualisiert. Im Gegenzug konnte auf einige bisher Verweisungen verzichtet werden.

Zu § 10 Z 34 und 35:

Da die genannten Dokumente noch nicht veröffentlicht sind, können die Daten der Kundmachung erst nach Begutachtung der gegenständlichen Verordnung in den Verordnungstext eingefügt werden.

Zu § 11:

Da hinsichtlich der gegenständlichen Verordnung noch keine Notifikationsnummer bekannt ist, wird die Nummer erst nach Begutachtung in den Verordnungstext eingefügt werden.

Zu den Anlagen:

In diesen Anlagen sind Änderungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15), der einschlägigen Entscheidungen und Beschlüsse der Europäischen Kommission sowie der seit dem Jahr 2012 in Kraft getretenen bzw. in nächster in Kraft tretenden CEPT/ECC-Entscheidungen und -Empfehlungen sowie Änderungen zur Umsetzung der Festlegungen in der „Gemeinsamen Europäischen Frequenzwidmungstabelle“ (European Common Allocation Table) und zur Anpassung an geänderte nationale Frequenznutzungen und Umsetzung von bi- und multilateralen Koordinierungsvereinbarungen erforderlich.

Auf Grund der Anzahl der vorzunehmenden Änderungen wurde von einer punktuellen Novellierung Abstand genommen und einer Neuveröffentlichung der Anlagen der Vorzug gegeben.